

VITS Statuten 2008 (Version 1.1)

1 Allgemeines

1.1 Rechtsform

Unter dem Namen "**Verband der Informatiker HF / TS**" besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit fachtechnischem Hintergrund im Bereich der Informatik.

1.2 Sitz

Sitz des Verbandes ist Isengrundstr. 38, 8134 Adliswil

1.3 Zweck

Der Verband bezweckt:

- Die Förderung des Bekanntheitsgrades des Berufsstandes der IDV-TechnikerIn
- TS, IT Services Engineer TS, HF und des VITS in Öffentlichkeit und Wirtschaft.
- Die Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern.
- Entwicklungstendenzen im Berufsbild der IDV-TechnikerIn TS, IT Services Engineer TS und HF zu erkennen und aufzuzeigen.
- Fachwissen in einer Interessengemeinschaft zu konzentrieren und es für die Mitglieder zugänglich zu machen.
- Gesellschaftliche und persönliche Kontakte der AbsolventInnen der IDV- Technikerschule zu fördern und zu pflegen.
- Den Kontakt und Wissensaustausch mit Institutionen in ähnlichen Fachbereichen zu pflegen

2 Organisation

2.1 Organe

Der Verband der Informatiker HF / TS ist ein unabhängiger Verband nach schweizerischem Recht mit folgenden Organen:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevision

2.2 Generalversammlung

2.2.1 Aufgaben und Kompetenzen

Die Generalversammlung (GV) der Mitglieder bildet das oberste Organ des Verbandes und findet mindestens einmal jährlich im 3. Quartal statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Die Vereinsmitglieder werden mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich, unter Angabe der Traktanden, eingeladen. Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte und Beschlüsse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des schriftlichen Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Revisionsberichts
- Décharge - Erteilung an den Vorstand
- Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, des Vorstandes und der RevisorInnen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenänderungen
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Festlegung der Entschädigung an den Vorstand
- Festlegung der Kompetenzensumme des Vorstandes

2.2.2 Beschlussfähigkeit und Mehrheit

Die Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Verbandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende/der Vorsitzende den Stichentscheid.

2.3 Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des VITS und vertritt den Verein nach aussen. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Der Vorstand hat sich bei der Ausübung seines Amtes an den unter Punkt 1.3 aufgeführten Zielen zu orientieren.

2.3.1 Amtsdauer

Der Vorstand wird für die Dauer einer Amtsperiode von jeweils zwei Jahren gewählt.

2.3.2 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand entscheidet endgültig über alle Geschäfte, für die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den Statuten ein anderes Organ zuständig ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Einberufung der Generalversammlung sowie Vorbereitung der zu behandelnden Geschäfte
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Vorschlagsrecht für Annahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand kann im Rahmen seiner Kompetenzen Aufgaben an Aktivmitglieder delegieren.

2.3.3 Unterschrift

Die KassiererIn/der Kassier besitzt für die laufenden Zahlungen die Einzelunterschrift. An den Vorstandssitzungen wird der aktuelle Kontostand präsentiert.

2.4 Rechnungsrevision

Die Generalversammlung wählt jeweils zwei RechnungsrevisorInnen für die Amtsdauer von zwei Jahren. Die RechnungsrevisorInnen überprüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung mündlichen Bericht.

3 Mitgliedschaft

3.1 Mitgliederarten

Das VITS unterscheidet folgende Mitgliederarten:

- **Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder müssen im Besitz eines Diplomes TS sein.

- **Aktivmitglied in Ausbildung mit Stimmrecht**

Aktivmitglieder in Ausbildung sind angehende IDV-TechnikerInnen TS, die die Zwischenprüfung erfolgreich bestanden haben. Sie bezahlen 50% des Beitrages von Aktivmitgliedern.

- **Passivmitglieder mit Stimmrecht**

Passivmitglieder mit Stimmrecht sind Lehrkräfte, welche länger als ein Jahr an einer IDV-Technikerschule unterrichtet haben.

- **Passivmitglieder ohne Stimmrecht**

Ausgewiesene ICT-Fachleute können als Passivmitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden

- **GönnerIn**

Alle natürlichen und juristischen Personen können als GönnerIn aufgenommen werden.

3.2 Ein- und Austritt

Der Eintritt von Mitgliedern erfolgt jährlich auf den Zeitpunkt der ordentlichen Generalversammlung und muss durch diese genehmigt werden. Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf den Zeitpunkt der ordentlichen Generalversammlung geschehen. Das Austrittsbegehren muss schriftlich an die Adresse des Verbandes oder eines Vorstandsmitgliedes erfolgen.

3.3 Beitragspflicht

Der Mitgliederbeitrag muss innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung bezahlt werden. Bereits mit der ersten Mahnung werden ein zusätzlicher Unkostenbeitrag und Mahngebühren erhoben. Wenn ein Mitglied der Beitragspflicht nicht nachkommt, kann der Vorstand den Ausschluss beantragen.

3.3.1 Höhe der Mitgliederbeiträge

- Fr. 80.-- Aktivmitglieder
- Fr. 40.-- Aktivmitglieder in Ausbildung
- Fr. 50.-- Passivmitglieder mit Stimmrecht
- Fr. 50.-- Passivmitglieder ohne Stimmrecht
- Fr. 200.-- GönnerInnen

3.4 Ausschluss

Die Generalversammlung bestimmt auf Antrag über den Ausschluss von Mitgliedern.

3.5 Stellung ausgeschiedener Mitglieder

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf den von ihnen bezahlten Mitgliederbeitrag.

3.6 Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder haften im Rahmen des Mitgliederbeitrages für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4 Auflösung

4.1 Auflösungsarten

4.1.1 Beschluss der Generalversammlung

Für die Auflösung des Verbandes bedarf es der Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Aktivmitglieder und der Einfachen Mehrheit der Anwesenden.

4.1.2 Von Gesetzes wegen

Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verband zahlungsunfähig ist oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

4.2 Verbandsvermögen

Bei Auflösung des Verbandes bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Vermögens.

Zürich, 25. Oktober 2007

Mit freundlichen Grüssen

D. Knöri

David Knöri
Präsident VITS

K. Luterbach

Kurt Luterbach
Vice Präsident